

Grundwerte, Grundrechte und Religionsfreiheit

Eine Stellungnahme des AK Religionen in Oldenburg zu religionsrelevanten Grundrechten in den Artikeln 1–5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Es gibt gegenwärtig Irritationen, in welchem Verhältnis Religionen zum demokratischen Staat stehen. Nicht zuletzt die Geflüchteten mit ihren eigenen Religionskulturen fragen uns nach unserem Verständnis von Religion und fordern uns zur Klärung heraus. Die ortsansässigen Religionsgemeinschaften sind hier besonders angesprochen, stehen sie doch in täglicher Begegnung mit Geflüchteten.

Im Folgenden formulieren die im *AK Religionen* versammelten Gemeinschaften eine solche Klärung im Sinne einer Selbstverständigung.

Die Religionsgemeinschaften in Oldenburg wissen aus der jahrhundertelangen Geschichte der Religionen in Deutschland und Europa um mögliche Gefährdungen für ein friedliches Zusammenleben. Sie sind sich deshalb darin einig, dass sie sich, auch bei unterschiedlichen ethischen, lehrmäßigen, symbolischen und rituellen Grundaussagen, an der Verfassungsnorm und an den Gesetzen orientieren und diese anerkennen.

In der europäischen, und besonders in der deutschen Religionsgeschichte mit ihren blutigen Auseinandersetzungen und Gewaltexzessen, konnte der Religionsfriede (1648 in Münster und Osnabrück geschlossen) nur durch Zurückweisung des Absolutheitsanspruches von Religion (Kirche) herbeigeführt werden. In der sog. Aufklärung des 18. Jahrhunderts und der Philosophie des 19. Jahrhunderts hat die radikale Kritik an der Religion deren freie Entfaltung in der Gegenwart nicht behindert, sondern letztlich befördert. Hier liegen die Grundlagen dafür, dass sich die Religionen in Deutschland durch die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 und des Bonner

Grundgesetzes von 1949 frei, friedlich und zum Wohle der Gesellschaft entwickeln konnten und können.

Die aus dieser Geschichte heraus in das Grundgesetz eingeflossenen Werte lassen sich für den *AK Religionen* auf folgende Elemente fokussieren:

Religion ist zum einen Privatsache. Jeder kann seine Religion frei praktizieren, solange nicht die Freiheit anderer behindert wird und solange die Gesetze des Staates eingehalten werden.

Religion ist zum anderen aber auch öffentliche Angelegenheit. Sie kann und soll durch Einzelne oder durch ihre Institutionen in die Gesellschaft hineinwirken, solange sie wiederum die Freiheit anderer nicht behindert und solange Verfassung und Gesetze beachtet und eingehalten werden.

Keine Religion kann ihre Absolutheits- oder Wahrheitsansprüche für allgemein verbindlich erklären bzw. diese durchsetzen. Damit haben Gesetze und Regeln von Religionsgemeinschaften keine rechtlichen Bindungen über die eigene Gemeinschaft hinaus.

Innerhalb einer Religionsgemeinschaft gelten Gesetze und Regeln nur, soweit sie nicht der Verfassungsnorm bzw. den allgemeinen Gesetzen widersprechen. Konflikte in oder zwischen Religionsgemeinschaften bzw. mit anderen gesellschaftlichen oder kulturellen Akteuren sollen und müssen durch Dialog und Respekt voreinander bewältigt werden. Agitation oder Gewalt schließen sich aus. Im Zweifel entscheiden ordentliche Gerichte.

Die im Grundgesetz genannten Grundrechte haben für die Mitglieder des *AK Religionen* folgende Bedeutung:

Würde des Menschen (Artikel 1 GG)

Jeder Mensch, gleich welcher Religionszugehörigkeit, hat Anspruch auf Respekt vor seiner Person, seiner persönlichen Lebensführung und Beteiligung an einer religiösen Gemeinschaft. Damit ist verbunden, dass niemand u.a. wegen seiner Religionszugehörigkeit im privaten oder öffentlichen Umgang herabgewürdigt, benachteiligt oder verletzt werden darf.

Freiheit der Person (Artikel 2 GG)

Jeder Mensch hat die Freiheit, über seine Mitgliedschaft oder seinen Austritt aus einer Religionsgemeinschaft nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Religionsführer_innen, leitende Gremien, Älteste, Pfarrer_innen, Priester_innen, Vorbeter_innen, Imame, Rabbiner_innen usw. dürfen und können den Austritt einer Person aus der bisherigen Religionsgemeinschaft weder noch verhindern. Austrittswillige Personen dürfen weder mit psychischer, sozialer noch körperlicher Gewalt beeinträchtigt werden. Die Religionsgemeinschaften in Oldenburg achten bei Neu-Eintritten auf Einhaltung dieses Prinzips.

Religionsgemeinschaften haben nicht das Recht, freie Entscheidungen ihrer Mitglieder über die persönliche Lebensführung zu behindern. Das gilt insbesondere für die Schließung von Ehen und das familiäre Zusammenleben, die nach westeuropäischen Maßstäben, auch gegenüber den Ansprüchen von Religionen, unter dem besonderen Schutz des Staates stehen (Artikel 6 GG).

Weder Männer noch Frauen dürfen oder können in Religionen zu etwas gezwungen werden, was den allgemeinen Menschenrechten und den bürgerlichen Freiheiten und Rechten widerspricht.

Die Religionsgemeinschaften bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Konfliktfällen um konstruktive Lösungen.

Personen, die sich den Regeln einer Religionsgemeinschaft, deren Mitglied sie sind, widersetzen oder diese schädigen, können von dieser Gemeinschaft sanktioniert bzw. ausgeschlossen werden. Zur Freiheit der Person gehört aber auch, dass die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen einen Ausschluss innerhalb der betroffenen Religionsgemeinschaft zur Wehr setzen zu können, nicht zuletzt vor ordentlichen Gerichten.

Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG)

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Das gilt ohne „wenn und aber“, auch für und in Religionsgemeinschaften.

Insbesondere Mädchen und Frauen haben wie Jungen und Männer dieselben Rechte auf Bildung und im Beruf. Religionen haben nicht das Recht, soweit es sich nicht um innerreligiöse rituell-symbolische Akte handelt, Frauen die Ausübung eines Berufes oder einer Tätigkeit zu verweigern. Die Gleichwertigkeit von Männern und Frauen wird auch von Religionsgemeinschaften angestrebt, in denen sie noch nicht verwirklicht ist, bzw. nicht der Lebenswirklichkeit entspricht.

Ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 GG)

Ob kleinere Glaubensgruppen oder größere Religionsgemeinschaften und –verbände; jede Gruppierung hat das Recht auf freie Gestaltung und Ausübung ihrer Glaubensinhalte, Belange und Regeln, soweit sie nicht den Grundwerten, Grundrechten oder Gesetzen widersprechen.

Niemand hat das Recht, Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft oder diese selbst zu stören, zu belästigen oder zu beschädigen.

Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG)

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit beinhaltet für Männer und Frauen das individuelle Recht, Kritik üben zu dürfen und zu können, einschließlich der Kritik an Glaubensgrundsätzen der eigenen oder anderer Religionen, bis hin zur Infragestellung von Grundsätzen, Symbolen, Ritualen oder Regeln. Das Recht der Meinungsfreiheit beinhaltet auch das Recht der Informationsfreiheit, d. h. Religionen müssen akzeptieren, dass sich ihre Angehörigen auch aus anderen als den religionseigenen Quellen informieren und sollten dies fördern.

Die satirische Darstellung von Religionen in öffentlichen Medien fällt unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Da, wo Meinungen, Kritiken oder Satire nach Auffassung von Religionsgemeinschaften beleidigenden, verletzenden oder die Menschenwürde tangierenden Charakter haben, sollten, nach gescheiterten Klärungsversuchen, Gerichte angerufen werden.

Meinungsäußerungen, Kritiken oder Satiren dürfen nicht zu Diskriminierungen oder gar Verfolgung derer führen, die von ihren Rechten Gebrauch machen.

Die Unterzeichneten akzeptieren diese im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unhintergehbaren Grundrechte nicht nur, sondern treten auch für die Geltung in ihren Gemeinden sowie in gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Belangen ein.

Oldenburg, den 16.09.2016

Bahá'í-Gemeinde · Hossein Panahi · Birgit Panahi

Buddhistische Gruppen: Achtsamkeit in Oldenburg e.V. · **Zen-Kreis Sangen Kai e.V.** · Manfred Folkers

Christlich Essenische Kirche · Sabine van Geuns

DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Oldenburg · Yakup Castur · Kemal Duyum

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Oldenburg Stadt · Ulrike Hoffmann · Karin Kaschlun

Islamischer Kulturverein Oldenburg e.V. · Ahmed Hazzaa

Jüdische Gemeinde zu Oldenburg · Ari Eisel

Katholische Kirche Oldenburg · Christoph Sibbel · Werner Bieberstein

Yezidisches Forum e.V. · Hikmet Tolan · Ilyas Yanc

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Oldenburg · Martin Seydlitz
